

Newsletter 02 | 2016

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 Prozessfinanzierung durch Dritte
Seite 2 Schlüsselgeld - Das schnelle Geld mit der guten Lage oder nichtiges Koppelungsgeschäft?

Seite 4 Revision des Firmenrechts
Seite 5 Umsetzung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes durch Vorsorgeeinrichtungen

1. Prozessfinanzierung durch Dritte

1.1. Rechtsschutzversicherungen und Prozessfinanzierer

Prozesse, insbesondere Zivilprozesse, müssen immer auch finanziert werden. Meist geschieht dies durch die Prozessparteien selbst. Bei entsprechender finanzieller Bedürftigkeit muss auch der Staat den Prozessparteien durch Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung beispringen, soweit die im Streit stehende Angelegenheit nicht aussichtslos ist. Die Prozessfinanzierung kann aber auch durch gewerblich auftretende Dritte erfolgen, bspw. durch Rechtsschutzversicherer ("RVs") oder durch eine Rechtsanwaltskanzlei, soweit sich dieselbe auf eine teilweise erfolgsabhängige Honorierung einlässt. Schliesslich sind die gewerblichen Prozessfinanzierer ("PFs") zu nennen, auf die im Folgenden einzugehen ist.

1.2. Massgebliche Unterschiede

Gewerbliche PFs und RVs ähneln sich in mancher Hinsicht, zeigen aber auch markante Unterschiede. Zunächst sind Rechtsschutzversicherungen vor dem Eintritt einer Rechtsstreitigkeit abzuschliessen, meist unter Einhaltung einer Karenzfrist, während der gewerbliche PF erst danach auf den Plan tritt. RVs decken zudem nicht alle Rechtsgebiete ab. Bspw. sind Ansprüche aus Ehe- und Erbrecht, aus Immaterialgüterrecht, aus dem Gesellschaftsrecht oder Teilen des Sachenrechts nicht versicherbar oder setzen den Abschluss zusätzlicher Rechtsschutzversicherungen voraus, während PFs Streitigkeiten auf grundsätzlich sämtlichen Rechtsgebieten finanzieren.

Signifikante Unterschiede bestehen auch darin, dass RVs häufig sehr beschränkte Versicherungs- bzw. Deckungssummen haben, während PFs gerade an der Finanzierung von höheren Streitwerten ab grundsätzlich CHF 200'000 interessiert sind.

Eine Prozessfinanzierungszusage umfasst die Übernahme sämtlicher Prozesskosten, welche in einem bestimmten Aktivprozess anfallen, also die Gerichtskosten (einschliesslich Kosten für Expertisen, Übersetzungen, Zeugen und andere Beweismittel), und die Kosten für den eigenen Anwalt / die eigene Anwältin und diejenigen des gegnerischen Rechtsbeistandes.



Dr. Thomas Rihm

«Eine Prozessfinanzierung durch Dritte ermöglicht es einem Unternehmen, die betriebliche Liquidität sinnvoller zu verwenden.»

Für eine Prozessfinanzierung sollten die prozessualen Erfolgchancen bei mindestens 60 Prozent liegen. Ebenso muss die Bonität der Gegenpartei feststehen. Für eine Prozessfinanzierung lässt sich dann

ein PF erfahrungsgemäss zwischen 20 und 30 Prozent des vor einem Gericht oder Schiedsgericht oder durch entsprechenden Vergleich erstrittenen Betrages auszahlen.

1.3. Gründe für eine Drittfinanzierung

Immer mehr Unternehmungen in der Schweiz bedienen sich der alternativen Prozessfinanzierung, selbst wenn sie sich einen Prozess grundsätzlich leisten könnten, dies um die entsprechende Liquidität betrieblich sinnvoller zu verwenden. Umgekehrt kommen gerade juristische Personen nur in wenigen Ausnahmefällen in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege, welche zudem die Rechtsvertretungskosten der Gegenpartei nicht übernimmt. Schliesslich sind häufig auch natürliche Personen, die aufgrund zu grossen Einkommens und / oder Vermögens für die unentgeltliche Rechtspflege nicht qualifizieren, wegen der seit 2011 in der Schweiz geltenden klägerischen Vorschusspflicht bis zur Höhe der gesamten voraussichtlichen Gerichtskosten an einer Geltendmachung ihrer Ansprüche verhindert. Hier bieten die PFs aus der Schweiz, Deutschland und dem Vereinigten Königreich auf dem hiesigen Markt valable alternative Prozessfinanzierungsmöglichkeiten an. Deswegen ist die Schweiz in den letzten zehn Jahren nicht – wie ursprünglich einmal befürchtet – von einer eigentlichen Prozesslawine erfasst worden, dies auch deshalb, weil PFs nur aussichtsreiche Aktivprozesse finanzieren und zudem betriebswirtschaftlich gesehen auch an einer frühen Vergleichserledigung interessiert sind.

1.4. Zukünftige Entwicklungen

Schliesslich hat die Prozessfinanzierung Mitte Juli 2013 auch bundesrätlichen Gefallen gefunden. In einem Bericht zum kollektiven Rechtsschutz in der Schweiz hält unsere Landesregierung die Prozessfinanzierung für ein grundsätzlich geeignetes, aber noch zu wenig verbreitetes Instrument zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes. Es wird gar vorgeschlagen, den zuständigen Gerichten eine ge-

setzliche Informationspflicht gegenüber den Prozessparteien über die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung aufzuerlegen.

2. Schlüsselgeld - Das schnelle Geld mit der guten Lage oder nichtiges Koppelungsgeschäft?

2.1. Einleitung

An gesuchten Lagen ist es gang und gäbe, dass bei einem Mieterwechsel der neue Mieter dem bisherigen Mieter einen Betrag für die Übertragung eines in der Regel langfristigen Mietvertrages leistet. Eine solche Zahlung stellt ein sog. Schlüsselgeld (auch „Handgeld“, „pas-de-porte“ oder „key money“ genannt) dar, sofern kein entsprechender Gegenwert in Form z.B. eines Goodwills für Kunden, von Mobilien oder Mieterausbauten besteht. Dabei kann es zu Zahlungen in siebenstelliger Höhe kommen.



Dr. Irene Biber

«Nur wenn die Initiative für die Bezahlung eines Schlüsselgeldes vom Vermieter ausgeht oder dieser davon weiss und zustimmt, sind Schlüsselgeldvereinbarungen nichtig.»

Nicht selten werden bestehende Mieter angefragt, ob sie – gegen Bezahlung eines Schlüsselgeldes – bereit wären, ihr Mietverhältnis zu Gunsten eines neuen Mieters aufzugeben. Hier lässt sich in kurzer Zeit und mit wenig Aufwand viel Geld verdienen. Aber, ist das zulässig oder stellt die Vereinbarung eines solchen Schlüsselgeldes ein Koppelungsgeschäft im Sinne von Art. 254 OR dar? Gemäss dieser

gesetzlichen Bestimmung ist ein Koppelungsgeschäft nichtig, das im Zusammenhang mit der Miete von Wohn- oder Geschäftsräumen steht, wenn der Abschluss oder die Weiterführung des Mietvertrages davon abhängig gemacht wird und der Mieter dabei gegenüber dem Vermieter oder einem Dritten eine Verpflichtung übernimmt, die nicht unmittelbar mit dem Gebrauch der Mietsache zusammenhängt.

2.2. Nichtiges Koppelungsgeschäft

Nicht jedes Rechtsgeschäft – und damit auch nicht jede Vereinbarung eines Schlüsselgeldes – wird, wenn es mit einer Wohnungs- oder Geschäftsraummietsache gekoppelt wird, zu einem nichtigen Koppelungsgeschäft im Sinne von Art. 254 OR. Das Gesetz verlangt vielmehr das Erfüllen zweier Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt werden müssen:

1. Die Abhängigkeit des Abschlusses oder der Weiterführung des Mietvertrages vom Abschluss des gekoppelten Rechtsgeschäftes.
2. Die Übernahme von Pflichten des Mieters gegenüber dem Vermieter oder einem Dritten, die nicht unmittelbar mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen.

Als dritte Voraussetzung wird von Rechtsprechung und Lehre ferner vorausgesetzt, dass die Koppelung missbräuchlich ist.

2.3. Schlüsselgeld

Von den aufgezeigten Voraussetzungen her stellt die Vereinbarung eines Schlüsselgeldes dann ein nichtiges Koppelungsgeschäft im Sinne von Art. 254 OR dar, wenn der Mieter die Verpflichtung zur Zahlung des Schlüsselgeldes gegenüber dem Vermieter übernimmt. Anders ist dieser Fall dann zu entscheiden, wenn die Initiative zur Bezahlung eines Schlüsselgeldes an den Vermieter vom neuen Mieter ausgeht, um damit den Vertragsabschluss günstig zu beeinflussen. In einem solchen Fall fehlt es an der Voraussetzung der Missbräuchlichkeit, weshalb kein nichtiges Koppelungsgeschäft vorliegen kann.

Nicht klar und in der Rechtsliteratur umstritten ist hingegen, ob ein nichtiges Koppelungsgeschäft auch dann vorliegt, wenn der neue Mieter die Zahlungsverpflichtung nicht gegenüber dem Vermieter, sondern gegenüber dem bisherigen Mieter eingeht und der Vermieter von der Schlüsselgeldvereinbarung gar nichts weiss. Gemäss einer Entscheidung des Bundesgerichts aus dem Jahre 2001 stellt die Vereinbarung eines Schlüsselgeldes nur dann ein nichtiges Koppelungsgeschäft dar, wenn dem Vermieter das Geschäft bekannt war und er diesem zugestimmt hat. Ob bzw. wie lange diese umstrittene Rechtsprechung Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

2.4. Rechtsfolgen

Verlangt der Vermieter vom neuen Mieter ein Schlüsselgeld oder weiss der Vermieter um die Vereinbarung eines Schlüsselgeldes zwischen bisherigem Mieter und neuem Mieter und stimmt er der Übertragung des Mietvertrages dessen ungeachtet zu, so liegt ein nichtiges Koppelungsgeschäft vor. Die Nichtigkeit wird vom Richter von Amtes wegen geprüft. Nichtig ist aber nur das Koppelungsgeschäft bzw. die Schlüsselgeldvereinbarung, der Mietvertrag bleibt gültig. Der neue Mieter kann sich jederzeit auf die Nichtigkeit des gekoppelten Geschäftes berufen und das geleistete Schlüsselgeld vom Vermieter oder – wenn er das Schlüsselgeld an den bisherigen Mieter bezahlt hat – vom bisherigen Mieter zurückverlangen. Beachten muss er allerdings die einjährige Verjährungsfrist, welche mit Kenntnis der Nichtigkeit zu laufen beginnt.

Will der Vermieter die Zahlung eines Schlüsselgeldes verhindern, so kann er die Zustimmung zur Übertragung des Mietverhältnisses nach der wohl überwiegenden Lehrmeinung verweigern. Rechtswidrig wäre es hingegen, wenn der Vermieter seine Zustimmung davon abhängig machen würde, dass ihm ein Teil des Schlüsselgeldes ausbezahlt wird. Damit läge wiederum ein nichtiges Koppelungsgeschäft vor. Dieser Fall ist indessen in der Praxis nicht selten anzutreffen.

Erfährt der Vermieter erst nachträglich vom missbräuchlichen Schlüsselgeld, so ist fraglich, ob er

seine Zustimmung zur Übertragung des Mietverhältnisses widerrufen darf. Der Vermieter kann sich aber gegen solche unliebsamen Überraschungen schützen, indem er die Zustimmung zur Übertragung des Mietverhältnisses mit der Bedingung verknüpft, dass kein Schlüsselgeld vom neuen Mieter an den bisherigen Mieter bezahlt wird und dass bei Nichterfüllung dieser Bedingung die Zustimmung hinfällig würde.

2.5. Fazit

Die Vereinbarung eines Schlüsselgeldes ist nicht per se nichtig. Nur wenn die Initiative zur Bezahlung eines Schlüsselgeldes vom Vermieter ausgeht oder wenn der Vermieter um die Vereinbarung eines Schlüsselgeldes zwischen bisherigem und neuem Mieter weiss und zustimmt, ist die Schlüsselgeldvereinbarung gemäss aktueller Rechtsprechung nichtig. Der neue Mieter kann sich nach Übertragung des gewünschten Mietverhältnisses auf die Nichtigkeit berufen und das bezahlte Schlüsselgeld zurückfordern. Das Mietverhältnis bleibt bestehen, denn nichtig ist nur die Schlüsselgeldvereinbarung.

Will der Vermieter verhindern, dass zwischen bisherigem und neuem Mieter Schlüsselgeldzahlungen fliessen, so hat er seine Zustimmung zur Übertragung des Mietvertrages ausdrücklich an eine entsprechende Bedingung zu knüpfen.

Ungeachtet dessen, dass sich Schlüsselgeldvereinbarungen als nichtig erweisen können, werden solche auch in Zukunft weiterhin vereinbart werden. Das Risiko, dass sich der neue Mieter tatsächlich auf die Nichtigkeit des vereinbarten Schlüsselgeldes berufen wird, ist als gering einzustufen.

3. Revision des Firmenrechts

Das Firmenrecht wurde umfassend revidiert. Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich am 1. Juli 2016 in Kraft. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen der Revision erläutert.

3.1. Erkennbarkeit der Rechtsform

Neu sollen inskünftig jede Handelsgesellschaft und die Genossenschaft obligatorisch ihrer Firma den betreffenden Rechtsformzusatz anfügen. Dies gilt nach geltendem Recht bspw. bereits für die Aktiengesellschaft ("AG") oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("GmbH").

Konkret bedeutet dies, dass neu auch die Firma einer Kollektivgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Kommanditaktiengesellschaft den Rechtsformzusatz enthalten muss. Die Abkürzungen werden voraussichtlich "KIG" für Kollektivgesellschaft, "KmG" für Kommanditgesellschaft und "KmAG" für Kommanditaktiengesellschaft sein.



Pascal Sauser

«Die Änderung des Firmenrechts ermöglicht es auch Personengesellschaften ihre Firma weiterzuführen, wenn die Gründerpersonen aus der Firma ausscheiden.»

Die Zusätze "Anlagefonds", "Investmentfonds", "Investmentgesellschaft mit variablem Kapital", "SICAV", "Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen", "KmGK", "Investmentgesellschaft mit festem Kapital" und "SICAF" dürfen nur für die entsprechenden, dem Kollektivanlagegesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.

Das Ziel dieser Änderung ist, Unklarheiten bezüglich Rechtsform einer Gesellschaft sowie Täuschungen hierüber zu vermeiden.

3.2. Vereinheitlichung der Firmenbildung

Alle Handelsgesellschaften und die Genossenschaft sollen inskünftig betreffend die Firmenbildung den gleichen Regeln unterstehen. Der Firmenname soll generell aus einem frei zu bildenden Kern mit dem entsprechenden Rechtsformzusatz bestehen.

Aus dem Grundsatz des frei wählbaren Kerns folgt, dass auch die Firma der Kollektiv-, Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft aus Fantasiebezeichnungen oder Sachbegriffen gebildet werden kann. Schranken bilden insbesondere immer das Wahrheitsgebot und das Täuschungsverbot. Somit müssen beispielsweise die in der Firma einer Kollektivgesellschaft namentlich erwähnten Personen nicht mehr zwingend unbeschränkt haftende Gesellschafter sein. Es könnte sich auch um inzwischen ausgeschiedene Gründungsmitglieder handeln.

Im Ergebnis wird damit ein weitestgehend rechtsformunabhängiges Firmenrecht geschaffen.

Zu beachten ist, dass Einzelunternehmen hiervon ausgenommen sind: Hauptbestandteil der Firma eines Einzelunternehmens ist stets der Familienname des Inhabers. Neu wird sein, dass zusätzlich zum Familiennamen des Inhabers weitere Familiennamen aufgeführt werden dürfen. In diesem Fall muss erkennbar sein, welches der Familiennamen des Inhabers ist (bspw. durch den Zusatz "Inhaber" vor dem Familiennamen des Inhabers).

3.3. Kontinuität der Firma

Ein mit diesen Änderungen einhergehendes Ziel ist die Wahrung der Kontinuität der Firma. Eine einmal gewählte Firma soll auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden können. Gesellschafterwechsel werden ohne Änderung der Firma möglich. Die Umwandlung in eine andere Rechtsform verlangt im Idealfall nur noch die Änderung des Rechtsformzusatzes. Dadurch kann der Wert eines während Jahren aufgebauten Firmennamens erhalten bleiben.

3.4. Vereinheitlichung der Ausschliesslichkeit

Inskünftig gilt die Ausschliesslichkeit der Firma einer Kollektivgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Kommanditaktiengesellschaft ebenfalls in der ganzen Schweiz (Ausdehnung des Schutzzumfangs). Nach geltendem Recht ist diese auf die Sitzgemeinde beschränkt.

3.5. Übergangsbestimmungen

Für bereits bestehende Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften wird keine Pflicht geschaffen, die Firma an das neue Recht anzupassen und mit dem Rechtsformzusatz zu ergänzen. Auf freiwilliger Basis ist dies selbstverständlich möglich. Die bisherige Firma kann fortgeführt werden, aber nur solange die in der Firma genannten Personen unbeschränkt haftende Gesellschafter sind. Scheiden diese Personen aus, ist die Firma an das neue Recht anzupassen. Dies bedeutet, dass mindestens die Rechtsform anzufügen ist.

Die schweizweite Ausschliesslichkeit gilt nur für diejenigen Firmen, die nach dem Inkrafttreten neu eingetragen, geändert oder mit dem Rechtsformzusatz ergänzt werden.

4. Umsetzung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes durch Vorsorgeeinrichtungen

4.1. Auswirkungen auf Vorsorgeeinrichtungen

Am 1. Januar 2016 sind das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinFraG) sowie die Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinFraV) in Kraft getreten. Die Regelungen des FinFraG betreffen auch Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 48 bis 53k des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Solche haben grundsätzlich die im FinFraG normierten Pflichten zu erfüllen. Aktuell laufen noch Übergangsfristen, innert welcher die notwendigen Massnahmen umzusetzen sind, damit die Pflichten des FinFraG inskünftig erfüllt werden.

4.2. Die Pflichten im Überblick

Die zentralen Pflichten, welche von Vorsorgeeinrichtungen unter dem FinFraG zu erfüllen sind, sind (a) die Clearingpflicht (Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei), (b) die Meldung von Transaktionen an ein zentrales Transaktionsregister, (c) Massnahmen zur Risikominimierung und (d) eine Pflicht, gewisse Derivate über eine Börse oder ein organisiertes Handelssystem zu handeln.

4.3. Umfangreiche Ausnahmen

Zu beachten gilt es, dass es von den soeben erwähnten Pflichten zahlreiche Ausnahmen gibt, die vorab dann greifen, wenn ein gewisses Handelsvolumen nicht überschritten wird. Die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen dürfte deshalb von der Clearingpflicht ausgenommen sein. Ebenso werden sie in der Regel keine Transaktionen an das zentrale Register vornehmen müssen, da die Meldepflicht in der Praxis wohl jeweils der Gegenpartei der Vorsorgeeinrichtung obliegt. Aktuell sind noch keine Derivatkategorien von der Eidg. Finanzmarktaufsicht bestimmt worden, die zwingend über eine Börse oder ein organisatorisches Handelssystem zu handeln sind. Bei der Umsetzung des FinFraG dürften für die Vorsorgeeinrichtungen deshalb primär die Pflichten zur Risikominimierung im Vordergrund stehen.

4.4. Risikominimierung

Um die Risiken im Derivathandel zu unterbinden, sind die folgenden Massnahmen zu ergreifen: Unklare vertragliche Verhältnisse sind zu unterbinden, das Exposure ist angemessen zu besichern und gegenseitige Positionen sind abzugleichen und zu komprimieren. Konkret sind folgende Massnahmen in internen Abläufen zu definieren:

4.4.1. Bestätigung von Bedingungen

Üblicherweise werden Derivate auf der Basis von Rahmenverträgen gehandelt. Unter dem Rahmenvertrag abgeschlossene Kontrakte müssen bestätigt werden. Hier muss sichergestellt werden, dass eine

(zwischen den Parteien vorab ausgehandelte) Standardbestätigung eingesetzt wird, welche spätestens am nächsten Tag von der jeweiligen Gegenpartei zu bestätigen ist. Dieses Verfahren muss in internen Betriebsabläufen definiert werden. Die Einhaltung des so definierten Verfahrens ist zu kontrollieren (Vieraugenprinzip). Es ist ein Eskalationsmechanismus vorzusehen, damit fehlende Bestätigungen bemerkt und beschafft werden können.



Rolf Kuhn

«Die Bestimmungen über den Derivatehandel werden nur dann das gewünschte Ziel erreichen, wenn sie richtig und konsequent umgesetzt werden.»

Dies mag banal tönen, doch ist zu beachten, dass fehlende, mündliche oder unklare Bestätigungen zu erheblichen "Schwierigkeiten" führen können, wenn man sich vor Augen hält, welche Volumen gehandelt werden.

4.4.2. Einsatz von Standardverträgen

Weiter sind in den Verträgen ein Gerichtsstand, das anwendbare Recht und ein Dispute Resolution vorzusehen. Auch dies tönt banal, doch wurde im Rahmen der Finanzkrise festgestellt, dass im Derivatehandel häufig Kontrakte ohne klare Grundlagen abgeschlossen wurden. Der Einsatz von Standardverträgen schafft solche Grundlagen. Entsprechend sind interne Richtlinien zu erlassen, welche definieren, welche Standardverträge „zugelassen“ sind. Zudem ist zu definieren, wann und wie Portfolioabstimmungen zu erfolgen haben. Die FinFraV enthält

hierzu Richtwerte, doch sollte auch diesbezüglich ein standardisiertes Verfahren vereinbart werden.

4.4.3. Sicherheiten

Ein entscheidender Beitrag zur Risikominimierung ist die Besicherung der offenen Verpflichtungen. Auch hier enthält die FinFraV Richtlinien. Diese sehen bspw. vor, dass ein Austausch von Sicherheiten bzw. eine Nachschusspflicht nicht besteht, wenn der ausgleichende Betrag weniger als CHF 500'000 beträgt. Vor dem Hintergrund der Risikominimierung dürfte es richtig sein, Sicherheiten zeitnah und dem Exposure entsprechend auszutauschen. Nebst der formellen Begrenzung des unbesicherten Risikos müssen aber auch hier wieder interne Abläufe definiert werden, wer den Sicherheiten-austausch intern überwacht und vornimmt. Unabdingbar ist weiter eine entsprechende Kontrolle.

4.5. Zusammenfassung

Die Bestimmungen des FinFraG dürften für die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen primär im operativen Bereich und im Rahmen der Neudefinition interner Kontrollsysteme Anpassungsbedarf auslösen. Deshalb kann man sich auch fragen, ob man in Verträgen gar auf einem tieferen Ausgleichsbetrag abstellt.

In eigener Sache

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass Dr. Thomas Rihm seit 1. April 2016 Partner unserer Kanzlei ist. Dr. Thomas Rihm hat an der juristischen Fakultät der Universität Basel studiert und promoviert. Bevor der zu unserer Kanzlei stiess, arbeitete er als Anwalt und Partner bei grösseren und mittelgrossen Wirtschaftskanzleien in Zürich.

Rolf Kuhn hat den Zertifikatslehrgang CAS IRP-HSG Civil Litigation der Universitäten St. Gallen und Luzern im Februar 2016 erfolgreich abgeschlossen.

Lutz Partner Rechtsanwälte AG
Stockerstrasse 34
Postfach 1905
8027 Zürich
T +41 44 368 50 50

Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Thomas Rihm



Dr. Irene Biber



lic. iur. Rolf Kuhn, LL.M.



MLaw Pascal Sauser, LL.M.